

Polzeiverordnung zur Begrenzung von Alkoholkonsum anlässlich der jährlichen Straßenkerwe

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl.1), zuletzt geändert am 04. Mai 2009 (GBl. 195), wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für den wie folgt abgegrenzten Bereich der Gemeinde St. Leon-Rot:
 - von Einmündung Kirrgasse bis Einmündung Walldorfer Straße
 - Verbindungsweg zwischen Hauptstraße und Parkring
 - die Tullastraße mit Vergnügungspark
 - Verbindungsweg zwischen Hauptstraße und Kastanienweg
 - Kastanienweg zwischen Walldorfer Straße und Einmündung Gartenstraße
 - öffentliche Wege, Gebäude und Grünanlagen zwischen Römerweg, Walldorfer Straße und Hauptstraße
- (2) Der angefügte Lageplan vom 19.05.2010, der den Geltungsbereich dieser Verordnung veranschaulicht, ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

§ 2 Alkoholverbot

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es auf den öffentlichen zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten
 - (a) alkoholische Getränke jeglicher Art mitzuführen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen, und
 - (b) mitgeführte alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren.
- (2) Dieses Verbot gilt jeweils während der jährlich einmal stattfindenden Straßenkerwe in den Zeiträumen von Samstag auf Sonntag von 13.00 bis 04.00 Uhr, von Sonntag auf Montag von 08.00–04.00 Uhr.

§ 3 Ausnahmen

In Einzelfällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1a) in dem § 1 genannten Bereich alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.
 2. entgegen § 2 Abs. 1b) in dem § 1 genannten Bereich mitgeführte alkoholische Getränke konsumiert.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten sowie fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße nach den in § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten genannten Mindest- und Höchstbeträgen geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

St. Leon-Rot, den 22. Juni 2010

gez. Alexander Eger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

